

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Schaden- und Wertgutachten GmbH (nachfolgend TÜV Rheinland)

Stand: Juni 2025

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die zwischen dem TÜV Rheinland und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“).

1.2 Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit dem TÜV Rheinland zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder der gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB).

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem TÜV Rheinland in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB). Als Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der TÜV Rheinland nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmen gelten diese AGB auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmen, ohne dass der TÜV Rheinland in jedem Einzelfall gesondert auf sie hinweisen muss.

1.5 Soweit in diesen AGB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von §126b BGB zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TÜV Rheinland maßgebend.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens bzw. des Einzel-Gutachtauftrags von TÜV Rheinland oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch den TÜV Rheinland zustande. Sofern der Auftraggeber den TÜV Rheinland ohne vorheriges Angebot des TÜV Rheinlands beauftragt, so ist der TÜV Rheinland nach alleinigem Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistung berechtigt.

3. LEISTUNGSUMFANG

3.1 Umfang und Art der von TÜV Rheinland zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen die Standard-Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland maßgebend. Änderungen der Leistungsbeschreibung können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung nicht geschuldet. Insbesondere wird hinsichtlich eines untersuchten Teils, Produkts, Prozesses oder einer Anlage keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.

3.2 TÜV Rheinland ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

3.3 Soweit sich nach Vertragsabschluss zwingende gesetzliche Vorschriften und Normen oder behördliche Anforderungen an die vereinbarten Leistungen ändern, so hat TÜV Rheinland einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand.

3.4 Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt TÜV Rheinland bei Prüfaufträgen keine Gewähr für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.

4. LEISTUNGSFRISTEN/-TERMINE

4.1 Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit der TÜV Rheinland die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte (z.B. nach §§648 ff. BGB) bleiben hiervon unberührt. Der TÜV Rheinland hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und insbesondere der TÜV Rheinland nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

4.3 Verzögert sich die Leistungserbringung von TÜV Rheinland durch unvorhersehbare Umstände wie z. B. Streik, Betriebsstörungen, behördliche Bestimmungen, Transporthindernisse u. a., ist der TÜV Rheinland berechtigt, die Leistungserbringung, um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich einer ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeiträume entspricht.

5. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen, (bspw. Räumlichkeiten, Hilfsmaterialien, Hebebühnen- und Grubennutzung) sowie erforderliche Informationen zur Verfügung stellen, die den TÜV Rheinland in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zurechnender Dritter rechtzeitig und für den TÜV Rheinland unentgeltlich erbracht werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Sämtliche Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sicher verzögern. Der TÜV Rheinland ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

Unter Mehraufwand wird insbesondere Wartezeit für eine vergebliche Anfahrt o.ä. verstanden.

6. PREISE UND LEISTUNGSABRECHNUNG

6.1 Es gilt die Standard-Preisliste von TÜV Rheinland. Soweit keine Preise vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung nach Zeit.

6.2 Teilabnahmen sind möglich. Bei einer Teilabnahme ist die Teilvergütung jeweils nach erfolgreicher Abnahme einzelner Werkteile fällig.

6.3 TÜV Rheinland ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung zu verlangen.

6.4 Die Vorschriften des §632a Abs.1 Satz 2 bis 5 BGB finden entsprechend Anwendung.

7. SUBUNTERNEHMER

7.1 TÜV Rheinland ist berechtigt, seiner Rechte und Pflichten aus der vertraglichen Vereinbarung und den ihm erteilten Einzelaufträgen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

7.2 Der Auftraggeber hat bei der Auswahl der Erfüllungsgehilfen von TÜV Rheinland keinen Einfluss auf die Auswahl der für die Erfüllung der jeweiligen Dienstleistung durch die von TÜV Rheinland ausgewählten Erfüllungsgehilfen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ KOSTEN/ AUFRECHNUNG

8.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern keine anders-lautende Vereinbarung getroffen wurde. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt.

8.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des TÜV Rheinland zu leisten.

8.3 Im Falle des Verzugs ist TÜV Rheinland berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist TÜV Rheinland nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten und a) ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Arbeitsergebnisse, wie z. B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären b) für den Fall, dass es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit handelt, diesen fristlos zu kündigen.

8.5 Soweit TÜV Rheinland nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt oder diese eintreten droht, und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV Rheinland berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist TÜV Rheinland unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.

8.6 Gegen Forderungen des TÜV Rheinland kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche des TÜV Rheinland und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

9. ABNAHMEVERPFLICHTUNG

9.1 Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber nach Meldung der Fertigstellung auch bei teilweiser Erbringung bzw. Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

9.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier (4) Kalenderwochen nach Leistungserbringung

als erfolgt, wenn TÜV Rheinland den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

9.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-how, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden.

Bei vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch TÜV Rheinland erhobene, zusammengestellte oder anderweitig von TÜV Rheinland gewonnene (nicht personenbezogene) Daten und Knowhow. TÜV Rheinland ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnenen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

10.2 Vertrauliche Informationen

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht.

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind oder von solchen vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei aufgrund richterlicher Anweisung oder gesetzlicher bzw. behördlicher Bestimmungen weitergeben muss; was insbesondere auch die Vertraulichen Informationen betrifft, die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer des TÜV Rheinland weiterge-

leitet werden müssen oder im Rahmen der Leistungserbringung an mit dem TÜV Rheinland gemäß §§15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder Subunternehmer oder deren jeweilige Mitarbeiter weitergegeben werden.

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

10.3 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Zu diesen Personen zählen Berater der empfangenden Partei sowie deren konzernverbundene Gesellschaften im Sinne des §15 ff. Aktiengesetz.

10.4 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten in berechtigter Weise bekannt gemacht werden, oder

c) die sich bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die von der empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt wurden.

10.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Anforderung der offenbarenden Partei unverzüglich (i) sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht

a) für die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen

Verpflichtungen unter dem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. TÜV Rheinland ist bezüglich dieser und der Vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden, jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertrags- erfüllung zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen;

b) für vertrauliche Informationen, die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder in analogen Sicherungssystemen im Generationsprinzip hinterlegt werden;

c) so weit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.

10.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort.

11. NUTZUNGSRECHTE AM LEISTUNGSERGEBNIS UND AN TECHNISCHEN DATEN U.A.

11.1 Die Rechte an den im Rahmen des Vertrages erstellten Leistungsergebnissen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Fotos, Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Zertifikate, Gutachten, Berechnungen, Darstellungen, Daten, Knowhow, Erfindungen (unabhängig ob patentfähig oder nicht) usw. („Leistungsergebnis“) stehen TÜV Rheinland zu.

11.2 Soweit das Leistungsergebnis dem Urheberrechtsschutz unterliegt, räumt TÜV Rheinland dem Auftraggeber an dem Inhalt ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung ein, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten oder Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Prüfungen oder Audits, bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems z.B. auf Konformität mit Zertifizierungskriterien zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.

11.3 Die in dieser Ziffer beschriebene Einräumung von Nutzungsrechten an dem erstellten Leistungsergebnis steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten des TÜV Rheinland vereinbarten Vergütung.

11.4 Der Auftraggeber darf das Leistungsergebnis nur in vollständiger Form – u.a. auch zu Werbezwecken – vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung des Leistungsergebnisses ist untersagt, insbesondere die auszugsweise Nutzung oder die Bearbeitung und Umgestaltung.

11.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber für jede Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Leistungsergebnisses – u.a. zu Werbezwecken – selbst verantwortlich ist.

11.6 Der Auftraggeber räumt TÜV Rheinland an den im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen anonymisierten technischen Daten (wie z.B. vergleichende Datensätze, statistische Analysen, messbare oder statistisch erhobene Werte oder Daten, z.B. in Form von Zahlen, Angaben oder Befunden) ein einfaches, weltweites, unterlizenzierbares, übertragbares und kostenfreies Nutzungsrecht zum Zweck der Durchführung des Vertrags sowie zur Analyse, Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Leistungen sowie zur Analyse, Verbesserung und Entwicklung neuer Leistungen ein.

11.7 Dem Auftraggeber ist es erlaubt, auf dem Leistungsergebnis wiedergegebene Marken des TÜV Rheinland als Bestandteil des Leistungsergebnisses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzungserlaubnis in unveränderter Form und nur auf dem Leistungsergebnis selbst mitzuverwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, z.B. des Konzernlogos von TÜV Rheinland, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 00587116), oder des Corporate Designs, z.B. als Referenzwerbung, ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

11.8 Die Regelungen in dieser Ziffer gehen der Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien vor, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

12. MÄNGEL

12.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt.

12.2 Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des TÜV Rheinland durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Nacherfüllung durch TÜV Rheinland erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge des Neubeginns der Verjährung liegt nur vor, wenn TÜV Rheinland dies gegenüber dem Auftragge-

ber ausdrücklich erklärt hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

12.3 Eine Mängelanzeige des Auftraggebers bedarf der Textform und ist zu richten an tsw-rekla@de.tuv.com.

12.4 Die hier geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; für Rechte wegen eines Mangels gilt eine entsprechende Ausschlussfrist im Sinne von §218 BGB. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers in den Fällen des §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §445b Abs. 1 BGB und §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder b) im Fall von Schadenersatzansprüchen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen.

12.5 Abgesehen von den in dieser Ziffer 12 genannten Ansprüchen stehen dem Auftraggeber, mit Ausnahme von Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu. Die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziffer 13 dieser AGB.

13. SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

13.1 TÜV Rheinland haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schaden- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

13.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht im Fall von a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit b) Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale c) Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie d) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV Rheinland nur für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf die Höhe des 3-fachen Nettoauftragswertes des jeweiligen Einzelvertrages oder Auftrages.

13.4 Soweit TÜV Rheinland nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung von TÜV Rheinland bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.5 Soweit die Haftung nach dieser Ziffer ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern des TÜV Rheinland sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

13.6 Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.8 Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet TÜV Rheinland aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist, mit Ausnahme der Haftung aus Delikt, ausgeschlossen.

14. FORCE MAJEURE (HÖHERE GEWALT)

14.1 Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist gegeben, wenn und soweit die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, nachweist: (a), dass ein solches Hindernis der Vertragserfüllung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

14.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Akt ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürger-

krieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkung, Embargo, Sanktion; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignungen, Beschlagnahmung von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

14.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anderslautend vereinbart, kann der Vertrag bei vorliegender höherer Gewalt von jeder Partei binnen 120 Tage gekündigt werden.

15. EXPORTKONTROLLE

15.1 Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen oder Teilen davon an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

15.2 Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

16. TEILUNWIRKSAMKEIT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

16.1 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der jeweiligen TÜV Rheinland Gesellschaft, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.

16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV Rheinland ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Köln Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche von TÜV Rheinland nicht bekannt ist.

16.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

17. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

17.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

17.2 Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem Angebot von TÜV Rheinland oder der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Soweit im Vertrag oder Angebot nicht abweichend vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere sechs (6) Monate, wenn der Vertrag nicht drei (3) Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

17.3 TÜV Rheinland hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann, wenn

a) sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungshandlungen mehrfach (mindestens drei (3) Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Aus-

führung aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate gestört ist;

b) der Auftraggeber versucht, die Mess- oder Prüfergebnisse des TÜV Rheinland zu beeinflussen

c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt und hierdurch die Zahlungsansprüche des TÜV Rheinland unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und TÜV Rheinland die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist.

17.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17.5 TÜV Rheinland wird die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erbrachten, abrechnungsfähigen Leistungen gemäß den aufgekündigten vertraglichen Konditionen und Leistungsinhalten noch abschließen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

18. DATENSCHUTZ

18.1 TÜV Rheinland verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages. Sofern personenbezogene Daten darüber hinaus verarbeitet werden, geschieht dies zu rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für die Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen werden dabei berücksichtigt.

18.2 Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können ihre nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen festgelegten Betroffenenrechte ausüben. Betroffene Personen haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Über weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten informieren die jeweiligen Datenschutzhinweise der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter datenschutz-mobilitaet@de.tuv.com oder postalisch unter der Anschrift TÜV Rheinland Kraftfahrt, Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln, erreichbar.

TÜV Rheinland Schaden- und Wertgutachten GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln